

Republikanismus – Politisch, Juridisch und Ethisch

Kants freiheitsgesetzliches Denken im historischen und systematischen Kontext

Republicanism Political, Juridical and Ethical

Kant's Thinking About Lawful Freedom in Its Historical and Systematic Context

GÜNTER ZÖLLER, MÜNCHEN

Zusammenfassung: In Umkehrung einer These des frühen Carl Schmitt, der zufolge die grundlegenden politischen Begriffe ursprünglich theologische Begriffe sind, vertritt der Beitrag die profunde politische Prägung der ethischen Grundbegriffe im Allgemeinen und derjenigen der Kantischen Ethik im Besonderen. Es ist die These des Beitrags, dass die fundamentalen Konzepte von Kants moralphilosophischen Haupt-schriften (*Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 1785; *Kritik der praktischen Vernunft*, 1788; *Die Metaphysik der Sitten*, 1797) ursprünglich rechtlich-politische Begriffe sind, die von ihm mutatis mutandis in die Sphäre der Ethik übertragen werden. Dabei werden aus den für intersubjektive Sozialverhältnisse konzipierten Grundbegriffen des Rechtlich-Politischen – allen voran Freiheit, Gesetz, Gesetzgebung, Herrschaft und Zwang – ethische Grundbegriffe für intrasubjektive Selbstverhältnisse. Der Beitrag rekonstruiert den Republikanismus von Kants politischem, rechtlichem und ethischem Denken in historischer Perspektive und in systematischer Absicht. Im einzelnen interpretiert der Beitrag Kants kritische Ethik als nach innen gewendetes Gegenstück zu dem von ihm in seinen rechtlich-politischen Druckschriften der zweiten Hälfte der 1790er Jahre (*Zum ewigen Frieden*, 1795; *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, 1797) vertretenen Republikanismus, dessen Grundzüge bereits in der einzigen erhaltenen Nachschrift von Kants Naturrechtsvorlesung, die aus dem Jahr 1784 stammt (*Naturrecht Feyerabend*), enthalten sind. Die drei Abschnitte des Beitrags behandeln den politischen Republikanismus nach und vor Kant, den

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



juridischen Republikanismus bei Kant und den ethischen Republikanismus bei Kant. Im Zentrum des ersten Abschnitts steht die Differenz zwischen dem historischen (römischen und neorömischen) Republikanismus und dem rezenten (abstrakten und analytischen) Republikanismus. Der zweite Abschnitt verfolgt die Verrechtlichung des ursprünglich politischen Republikanismus in der Frühmoderne im Allgemeinen und bei Kant im Besonderen. Der dritte Abschnitt ist zentriert um die republikanisch inspirierte Doppelkonzeption der ethischen Selbstgesetzgebung („Autonomie“) und der ethischen Selbstherrschaft („Autokratie“) bei Kant.

Schlagwörter: Kant; Republik/Republikanismus; Recht; Politik; Ethik

Abstract: Reversing a thesis of the early Carl Schmitt, according to which the fundamental political concepts are originally theological concepts, the contribution maintains the profoundly political shaping of the basic concepts of ethics in general and those of Kant’s ethics in particular. It is the thesis of the contribution that the fundamental concepts of Kant’s main writings in moral philosophy (*Foundation for the Metaphysics of Morals*, 1785; *Critique of Practical Reason*, 1788; *The Metaphysics of Morals*, 1797) are originally juridico-political concepts, which Kant transposes *mutatis mutandis* into the sphere of ethics. In the process, the fundamental juridico-political concepts conceived for *intersubjective* relationships of society—chiefly among them the concepts of freedom, law, legislation, rule and coercion—become fundamental ethical concepts conceived for *intrasubjective* relationships of selfhood. The contribution reconstructs the republicanism of Kant’s political, juridical and ethical thinking in a historical perspective and with a systematic intent. In particular, the contribution interprets Kant’s critical ethics as inwardly turned counterpart to the republicanism maintained in his published juridico-political writings from the second half of the 1790s (*Toward Perpetual Peace*, 1795; *Metaphysical First Principles of the Doctrine of Right*, 1797), the basic tenets of which are already contained in the only preserved transcript of Kant’s lectures on natural law dating from 1784 (*Natural Law Feyerabend*). The three sections of the contribution deal with political republicanism after and before Kant, with juridical republicanism in Kant and with ethical republicanism in Kant, respectively. At the center of the first section stands the difference between historical (Roman and neo-Roman) republicanism and recent (abstract and analytic) republicanism. The second section tracks the juridification of the originally political republicanism in early modern times in general and in Kant in particular. The third section is centered around the republicanly inspired double conception of ethical self-legislation (“autonomy”) and ethical self-governance (“autocracy”) in Kant.

Keywords: Kant; republic/republicanism; right/law; politics; ethics

„Nie kommt man von den Römern los [...].“
(Montesquieu 1992, 236, Buch 11, Kap. 13)

1 Politischer Republikanismus nach und vor Kant

In den letzten Jahrzehnten ist dem Liberalismus, der sich nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und ihrer sozialistischen Satellitenstaaten als siegreiche politisch-philosophische Position sehen durfte (Fukuyama 2022), ein unvermuteter Konkurrent erstanden, der Republikanismus (Pettit 1997). Waren der Liberalismus und der Sozialismus – zusammen mit dem Nationalismus – Erfindungen und Entwicklungen des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts, so orientiert sich der Republikanismus an einer klassisch-antiken Tradition, der der römischen Republik, und an deren frühmoderner Fortführung durch Theoretiker und Praktiker neorepublikanischen Denkens, von Machiavelli (Machiavelli 1965) über die englischen Antimonarchisten (Harrington 1992) bis zu den Protagonisten der nordamerikanischen Staatsgründung (Hamilton et al. 2003).

Vorbereitet und begleitet wurde der Republikanismus in der jüngeren politischen Philosophie von ideengeschichtlichen Studien zur Ausrichtung wesentlicher Teile der modernen politischen Philosophie seit Humanismus und Renaissance am republikanischen Rom (*civic humanism*) (Baron 1966, Pocock 1975, Skinner 1978, Rahe 1992–1994). Doch während die textuelle und kontextuelle Erschließung der frühmodernen Tradition republikanischen Denkens und Handelns die Spezifika eines historischen Phänomens in den Blick nimmt, ist der rezente Republikanismus in der politischen Philosophie analytisch angelegt und abstrakt ausgerichtet. Statt eines affirmativen Anschlusses an historisch belegte republikanische Doktrinen und Praktiken, geht es dem rezenten politischen Republikanismus um die eigenständige Entwicklung einer Alternativposition zu dem in Nordamerika und Westeuropa vorherrschenden politischen Liberalismus (Rawls 1993).

Im Zentrum der Selbstprofilierung des neuen, abstrakt-analytischen Republikanismus gegenüber dem etablierten, historisch situierten Liberalismus steht der Begriff der Freiheit (*liberty*). In einem für das Selbstverständnis des zeitgenössischen Liberalismus grundlegenden Essay hatte Isaiah Berlin einen doppelten Freiheitsbegriff vertreten und zwischen der „negativen“ Freiheit von Hindernissen in der Ausübung des eigenen Wollens und der „positiven“ Freiheit zur Verwirklichung seiner selbst unterschieden (Berlin 1958). Im damaligen zeitgenössischen Kontext des politischen Totalitarismus rechter wie linker Prägung hatte Berlin dabei die positive Frei-

heit mit der illiberalen Ausbildung von kollektiver Identität assoziiert und deshalb für historisch diskreditiert angesehen. Mit dem Wegfall der affirmativen Freiheit-zu war einzig die separative Freiheit-von als politisch unverdächtige Form der Freiheit verblieben.

Der rezente Republikanismus knüpft an Berlins exklusiv negatives Freiheitsverständnis an, fügt aber der Unterscheidung von positiver und negativer Freiheit die Binnenunterscheidung zweier Formen von negativer Freiheit hinzu (Pettit 1993, Pettit 2002, Pettit 2013). Die im spezifischen Sinne liberale Form der negativen Freiheit besteht dem zufolge in der Nicht-Einmischung Anderer in das eigene Wollen und Handeln (*non-interference*). Dagegen besteht die als im spezifischen Sinne republikanisch reklamierte Form der negativen Freiheit in dem Nicht-Beherrschtwerden des eigenen Wollens und Handelns durch Andere (*non-domination*). Während die spezifisch liberale Negativ-Freiheit von Interferenz das Fehlen aktueller und akuter Beschränkung oder Aufhebung der eigenen Handlungsfreiheit indiziert, soll die spezifisch republikanische Negativ-Freiheit von Dominanz das Fehlen von struktureller und potentieller Beschränkung oder Aufhebung der eigenen Handlungsfreiheit durch das „willkürliche“ (*arbitrary*) Wirken Anderer anzeigen.

Die Zugehörigkeit der Freiheit der Nicht-Einmischung zum politischen Liberalismus ist unmittelbar einsichtig. Denn die Einmischung Einzelner, der Gesellschaft als ganzer oder des Staats (*government*) in die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung steht ganz grundsätzlich dem liberalen Individualismus entgegen. Allerdings gehört zum klassischen Liberalismus zusätzlich zur bloß negativen Freiheit ebenso die grundsätzliche Vermeidung der Behinderung oder Verhinderung der Freiheit Anderer durch die übergriffige Ausübung eigener individueller Freiheit (*harm principle*) (Mill 2003). Des weiteren geht der klassische Liberalismus des neunzehnten Jahrhunderts mit seinem elitär angehauchten intellektuellen und moralischen Perfektionismus und dessen hohen Anforderungen an das eigenverantwortliche Individuum noch hinaus über die Minimalanforderung der Nicht-Einmischung durch Andere. Doch gehört der negative Freiheitsbegriff der Nicht-Einmischung durchweg zum Kernbestand des klassischen und jüngeren Liberalismus (Ryan 2012).

Die alternative Ausweisung des negativen Freiheitsbegriffs der Nicht-Beherrschung als konstitutiv für den Republikanismus ist dagegen weniger offensichtlich. Zwar geht die Abwehr systematischer Fremdbeherrschung über die liberale Verhinderung faktischer Fremdeinmischung hinaus. Doch

verbleibt der Freiheitsbegriff der Nicht-Beherrschung im rezenten Republikanismus negativ bestimmt und individualistisch geprägt – als Abwehr von Fremdherrschaft über das freie Individuum. Der republikanische Begriff der negativen Freiheit (Nicht-Beherrschung) unterscheidet sich von seinem liberalen Pendant (Nicht-Einmischung) nicht in qualitativer Hinsicht, sondern modal. Als republikanisch gilt die Freiheit von möglicher (und möglicherweise auch wirklicher) Fremdbestimmung des Individuums im Unterschied zu der durch die liberale Negativfreiheit abgewehrten akuten Fremdbestimmung des Individuums.

Es ist der dem negativen Freiheitsbegriff des rezenten Republikanismus zugrunde liegende Alternativbegriff der „Beherrschung“ (*domination*), der in die alt-republikanische Vorvergangenheit dieser rezenten Position in der politischen Philosophie führt. Zum Selbstverständnis des antik-römischen Gemeinwesens (*res publica*) gehört die negative Freiheit des Staatswesens (*civitas*) und seiner Vollbürger (*cives*) von der Beherrschung durch innere oder äussere Machthaber, insbesondere durch Einzelherrscher (Monarchen). Historisch erstreckt sich das republikanische Rom zwischen der Vertreibung des letzten Königs und dem Aufkommen kaiserlicher Herrschaftsformen seit dem Prinzipat des Augustus. Formell bleibt Rom sogar in der Kaiserzeit eine *res publica*; der monarchisch regierende Kaiser – zumindest der *Caesar* im lateinischen Westen, wenn auch nicht der *Kaisar* im griechischen Osten – ist kein König (*rex*), als den sich erst die germanischen Besetzer und Nachfolger Westroms stilisieren (*rex Romanorum*).

Mit dem Begriff der Beherrschung (*dominatio*) nimmt der rezente Republikanismus die klassische Leitvorstellung von der Republik als eigenständigem, sich selbst regierendem Gemeinwesen auf. Allerdings kennt die antike römische Reflexion wie auch deren Fortsetzung in der frühen Neuzeit weder den Kunstaussdruck der Nicht-Beherrschung (*non-dominatio*) noch den programmatischen Titel des Republikanismus (*republicanism*). Auch hat der Begriff der *dominatio* im klassisch-römischen und neorömischen republikanischen Diskurs keineswegs die zentrale Stellung inne, die ihm *per negationem* im rezenten Republikanismus zukommt. Schließlich ist nicht einmal der Grundbegriff der Republik (*res publica*) in klassischer Zeit ein eng gefasster staats- und verfassungstheoretischer Begriff mit exklusivem Bezug auf Rom, sondern dient ganz generell als Bezeichnung für ein nicht monarchisch verfasstes Gemeinwesen, darunter auch das des Erzrivalen des republikanischen Rom, Karthago. Das aus dem Griechischen stammende Äquivalent des weiten lateinischen Begriffs der *res publica* ist die *Politie* (*po-*

litieia) verstanden als das Gemeinwesen in seiner generellen institutionellen und operativen Verfasstheit (Polybios 2012, Scherr 2022).

Zu den terminologischen Diskrepanzen zwischen dem etablierten republikanischen Diskurs und der rezenten Zusammenführung des politischen Republikanismus mit der Freiheit der Nicht-Beherrschung kommen konzeptuelle Differenzen bezüglich der Begrifflichkeit von Herrschaft. Der römische republikanische Diskurs definiert sich über die Ablehnung von Fremd- und Einzelherrschaft im Gemeinwesen. Die für römische Gesellschafts- und Rechtsverhältnisse prägende Beziehung zwischen Herr oder Herrin (*dominus, domina*) und Untergebenem, typischerweise einem Hausklaven (*servus*), soll über den akzeptierten zivilrechtlichen Rahmen hinaus keine öffentlich-rechtliche Anwendung auf die Verhältnisse der Vollbürger zu einander und gegenüber der politischen Obrigkeit finden. Der private häusliche Bereich (*res privata*) bleibt vom öffentlichen Gemeinwesen (*res publica*) prinzipiell getrennt.

Die römische Republik ist so kein vergrößerter Haushalt, den eine ins Politische gesteigerte Clique von Haustyranen nach Gutsherrenart führen würde, sondern eine differenziert organisierte und überdies sich selbst organisierende Bürgergemeinschaft *sui generis*. Allerdings gilt die Freiheit von Fremd- und Einzelherrschaft nur für die im zivilrechtlichen Sinne genuin Freien unter den Bewohnern des Gemeinwesens, die als Patrizier und Gemeine (*plebs*) zusammen das Volk (*populus*) bilden und durch die jeweils eigens einberufenen Gremien der Volksversammlung (*comitia*) einerseits und den ständig tagenden Ältestenrat (*senatus*) andererseits die Geschicke des dualen Gemeinwesens (*senatus populusque romanus*, Akronym SPQR) mitbestimmen bzw. lenken.

Im Gegensatz zu der differenzierten und selektiven Handhabung des Herrschaftsbegriffs im republikanischen Rom ist die Abwehr von Beherrschung und die Ausrichtung auf Nicht-Beherrschung im rezenten Republikanismus universell und unbeding. In Übereinstimmung mit dem modern Liberalismus vertritt der moderne Republikanismus die gleiche Freiheit aller Mitglieder der Bürgergesellschaft. Durch den für die Moderne insgesamt charakteristischen Gleichheitsgedanken verschiebt sich die Ausrichtung des modernen Republikanismus weg vom republikanischen Diskurs in Antike und früher Neuzeit hin zum modernen Liberalismus, von dem sich der rezente Republikanismus dann durch den Ersatz des Begriffs der Nicht-Einmischung durch die Konzeption der Nicht-Beherrschung unterscheidet.

Angesichts der labilen Lage des modernen Republikanismus zwischen klassisch-republikanischer Inspiration und modern-liberaler Orientierung erfolgt die Selbstdefinition des gegenwärtigen Republikanismus nicht primär über den Anschluss an den traditionellen Republikanismus, sondern über die Abgrenzung vom gegenwärtigen Liberalismus, als dessen republikanisch angehauchte Variante der Republikanismus in der gegenwärtigen politischen Philosophie erscheint. In Analogie zur Selbstbezeichnung einer anderen Variante der modernen Liberalismus als „Liberalismus der Furcht“ (*liberalism of fear*, Shklar 2013) könnte man den modernen Republikanismus deshalb auch als „Liberalismus der Nicht-Beherrschung“ (*liberalism of non-domination*) bezeichnen. Alternativ wäre für den modernen Republikanismus ein nach Berlins negativem und positivem Freiheitsbegriff „dritter Begriff der Freiheit“ (*third concept of liberty*) geltend zu machen (Skinner 2002), der sich aber als chimärisch erweisen könnte angesichts der essentiellen Negativität des republikanischen Freiheitsbegriffs (Nicht-Beherrschung) und in Anbetracht der dem modernen Liberalismus wie dem rezenten Republikanismus gemeinsamen Ablehnung eines substanziellen, positiven Freiheitsbegriffs.

Für die anstehende Erkundung der republikanischen Prägung des kantischen Denkens über Politik, Recht und Ethik – einer Prägung, die den republikanischen Grundcharakter wesentlicher Teile der westlichen politischen Philosophie reflektiert (Zöllner 2024) – hat die faktische Identität des rezenten Republikanismus mit einem Liberalismus der Nicht-Beherrschung eine doppelte Konsequenz. Zum einen ist für Kants Republikanismus ein alternativer Referenzrahmen in Gestalt des antiken und frühmodernen republikanischen Denkens über Staat und Gesellschaft angezeigt, der auch dessen inegale und sogar anti-egalitäre Grundzüge im Auge behält. Zum anderen ist das kantische Freiheitsverständnis in Ethik, Recht und Politik fernzuhalten von dem bloss negativen doppelten Freiheitsbegriff der Nicht-Einmischung und Nicht-Beherrschung. Klassisches und neo-klassisches republikanisches Denken negiert nicht einfach den Grundmodus des Beherrschtwerdens, sondern qualifiziert den Zielzustand der Nicht-Beherrschung durch einschränkende Bedingungen, die angeben, welche Form der Beherrschung unbedingt zu vermeiden, welche gegebenenfalls zu tolerieren und welche sogar anzustreben ist.

An der antik-römischen und frühmodern-neorömischen republikanischen Tradition sind vor allem zwei Dinge als charakteristisch und geradezu definitorisch hervorzuheben im Hinblick auf eine mögliche Fortführung bei

Kant: die personelle Trennung von Herrschenden und Beherrschten im Gemeinwesen und die Übertragung des zwischenmenschlichen Verhältnisses von Herrschenden und Beherrschten auf das innermenschliche Verhältnis der Selbstbeherrschung. Die im Hinblick auf Kant relevante charakteristische Unterscheidung von Herrschenden und Beherrschten, die den Elitismus des republikanischen Denkens wie den damit verbundenen inneren Antagonismus der republikanischen Gesellschaftsordnung zum Ausdruck bringt, findet ihre markanteste Formulierung in Machiavellis Gegenüberstellung der Wenigen („Adlige“), die in einer Republik herrschen wollen, und der Vielen („Volk“), die in einer Republik nicht beherrscht werden wollen (Machiavelli 1965, 17; Buch 1, Kap. 5), sowie in Machiavellis Zurückführung von republikanischer Freiheit (*libertà*) auf die fortwährende produktive Auseinandersetzung zwischen Herrschenden und Beherrschten (Machiavelli 1965, 15f.; Buch 1, Kap. 4). Die rigide gesellschaftliche Rollenverteilung zwischen Regierenden und Regierten im republikanischen Rom steht überdies im markanten Gegensatz zur griechischen demokratischen Praxis, die Bürger im Wechsel die Funktionen des Herrschens und Beherrschtwerdens ausüben zu lassen (Aristoteles 2012, 113–115; Buch 3, Kap. 13; 1283b-1284a).

Die im Hinblick auf Kant ebenfalls einschlägige Übertragung des Sozialverhältnisses zwischen Herrschenden und Beherrschten auf das Binnenverhältnis zwischen dem herrschenden und dem beherrschten Selbst, die das römisch-republikanische Denken prägt, findet ihren sinnfälligen Ausdruck in der ethisch-politischen Grundtugend der auch sich selbst gegenüber geübten Mäßigung (*temperantia*) (Cicero 2008, 20; Buch 1, Kap. 15). Die Vorgabe der Mäßigung der eigenen Impulse geht zurück auf die von Platon und Aristoteles entwickelte psycho-politische Grundkonzeption der „Selbstbeherrschung“ (*enkrateia*). Dem herrschenden, vernünftigen, „oberen“ Seelenteil wird dabei der beherrschte, unvernünftige, „untere“ Seelenteil unterstellt (Platon 2016, 315; Buch 4; 430e-431b; Aristoteles 2007, 272; Buch 7, Kap. 2; 1145b).

Die im Rückgriff auf Herrschaftsverhältnisse geprägte Hierarchisierung der Seelenteile geht im römischen Gemeinwesen zusammen mit einem ethisch-politischen Anforderungsprofil für den ebenso philosophisch gebildeten wie rhetorisch geschulten und militärisch geprägten römischen Politiker. Auch und gerade für die politisch wie wirtschaftlich herrschende Gesellschaftsschicht Roms gilt, dass nur, wer selbst im Gehorchen geübt ist, über die gehörige Eignung zum Befehlen verfügt (Cicero 2004, 150; *De legibus*, Buch 3, Kap. 5). An die Stelle der demokratisch breiten Rotation von

politischen Funktionen und Aufgaben in der griechischen Polis ist im republikanischen Rom der mit dem Durchlaufen der militärischen und zivilen Ämterlaufbahn (*cursus honorum*) verbundene geordnete Wechsel von Beherrschenden und Beherrschten innerhalb der republikanischen Elite getreten.

Die zutiefst politische Prägung von ethischen Selbstverhältnissen im römisch-republikanischen Diskurs reicht sogar bis in die Kaiserzeit (Brucklacher 2023), wo allerdings der politischen geprägten Begrifflichkeit für die ethische Selbstherrschaft kein genuines Ethos von politischer Freiheit qua politischer Selbstherrschaft mehr entspricht. Der philosophische Träger der nach-republikanischen Reduktion des psycho-sozialen Ideals der Selbstherrschaft ist der römische Stoizismus (Seneca, Mark Aurel, Epiktet), der – anders als Cicero in der Nachfolge von Platon und Aristoteles – die Ethik von der Politik abtrennt. So ist die Vernunft zwar immer noch der „leitende und herrschende Teil der Seele“ (*hegemonikon kai kurieūon tēs psychēs*), doch angesichts der konstitutiven Widrigkeiten der äusseren Verhältnisse empfiehlt der stoische Weise den resignativen Rückzug in eine von den eigenen wie den fremden Leidenschaften freie innere Festung (*akropolis*) (Mark Aurel 2010, 112; Buch 5, Kap. 25; 202f.; Buch 8, Kap. 48).

Für die Aufnahme und Fortführung des republikanischen Diskurses von Herrschen und Beherrschten in der Ethik und Politik der Neuzeit bis hin zu Kant ist ein weiterer Umstand ausschlaggebend, der die relativ geregelten Verhältnissen und Entwicklungen im republikanischen Rom von den ungleich labileren gesellschaftlichen Zustände im klassischen Griechenland unterscheidet. Es ist dies die hochgradige Verrechtlichung des sozialen und politischen Lebens im republikanischen Rom, die schließlich in der Spätantike in der Kodifizierung von bürgerlichem Recht (*ius civile*) und öffentlichem Recht (*ius publicum*) mündet. Die gesellschaftliche Verbreitung von Recht und Ordnung ist im republikanischen Rom um die Institution des Redners (*orator*) zentriert, der ethisch-philosophische Ausbildung mit rhetorisch-dialektischer Schulung und juristischen Kenntnissen verbindet und in argumentativ angelegten, aber persuasiv ausgerichteten Gerichtsreden wie politischen Reden zum Einsatz bringt (Cicero 1998, Cicero 2012). Im zivilen Ethos des republikanischen Redners vereinen sich Moral, Politik und Recht zu einem römischen Menschenbild im Zeichen von humanistischer Bildung (*humaniora*) und politischem Herrschaftswissen.

2 Juridischer Republikanismus vor und bei Kant

Die Wiederaufnahme und Fortentwicklung des Republikanismus in Humanismus und Renaissance bleibt ein lokal begrenztes Phänomen und im wesentlichen auf die überschaubare Welt der norditalienischen Stadtrepubliken beschränkt. In der sich entwickelnden grossflächigen Staatenwelt des frühneuzeitlichen Europa wirkt der republikanische Gedanke jedoch in verwandelter Form fort. Zum einen liefert die Rückbesinnung auf die längst historisch gewordene Gestalt der römischen Republik das politisch-philosophische Instrumentarium für die theoretische und praktische Kritik an den sich etablierenden und konsolidierenden monarchischen Machtverhältnissen (Monarchomachismus). Zum anderen dient der traditionelle Titel *Republik* (*respublica*, *république*, *republicca*, *republic*) nunmehr zur generischen Kennzeichnung eines Gemeinwesens (*commonwealth*), ganz unabhängig von dessen äusserer Verfassung, solange diese dem öffentlichen Interesse dient und nicht privaten Herrschaftswünschen.

Die republikanisch grundierte Auffassung des modernen Territorialstaats als Gemeinwesen im Dienst der Bürgergemeinschaft findet sich auch und gerade bei den wegweisenden Theoretikern des absoluten Staats und seiner souveränen Machtfülle (Bodin 1999, Hobbes 2017, Hobbes 2012, Bd. 2). Die von der Autorität anderer Instanzen und Personen losgelöste (*absolutus*), unüberbietbar oberste (*souverain*) Gesetzgebungsgewalt der frühmodernen Monarchien bleibt beschränkt durch das überpositive und vopolitische Naturrecht (*ius naturalis*) und das Gesetz der Natur (*lex naturalis*), die auf die republikanisch inspirierten Prinzipien von bürgerlicher Gleichheit (*aequitas*, *equity*) und Freiheit (*libertas*, *liberty*) führen (Skinner 1997).

Besonders prägend für die krypto-republikanische Ausbildung der modernen Monarchien mittels Gewaltenteilung, Konstitutionalismus und Rechtsstaatlichkeit (*rule of law*) ist Montesquieus Revirement der antiken Staatsformenlehre, die den Despotismus, statt ihn exklusiv der Monarchie als deren Verfallsform zuzuordnen, der Monarchie wie der Republik als universales Unrechtsregime eigener Art gegenüberstellt, in das sowohl Monarchien als auch Republiken ausarten können (Montesquieu 1992, 2: 18; Buch 2, Kap. 1). Des weiteren löst Montesquieu die „politische Freiheit“ (*liberté politique*) des Staats von der einstigen exklusiven Anbindung an die republikanische Staatsform und spricht auch und gerade der modernen Monarchie, insbesondere der konstitutionell beschränkten Monarchie, die Gewährleistung von politischer und bürgerlicher Freiheit zu (Montesquieu 1992, 211–256 und 257–290; Buch 11 und Buch 12). Montesquieu geht sogar so weit,

politische Freiheit eher der modernen Monarchie mit ihren gewählten Vertretungsorganen (Stände, Kammern) zuzutrauen als den antiken und frühneuzeitlichen Volks- und Adelsrepubliken, in denen alle politische Gewalt in den Händen derselben Körperschaft (Volks- oder Adelsversammlung) liegt (Montesquieu 1992, 214–229; Buch 11, Kap. 6).

Kants Kenntnis der frühneuzeitlichen politischen Philosophie, von Hobbes über Montesquieu bis Rousseau, ist über die schulphilosophische Disziplin des Naturrechts vermittelt, über die er regelmäßig nach dem einschlägigen Lehrbuch von Achenwall (Achenwall 1934, Achenwall und Pütter 1995, Achenwall 2020) Vorlesungen hält. Die produktive Auseinandersetzung des kritischen Kant mit der Naturrechtstradition im Allgemeinen und deren Staatslehre im Besonderen ist dokumentiert durch die einzige erhaltene Nachschrift seiner Naturrechtsvorlesungen, das *Naturrecht Feyerabend* von 1784, das erst in jüngerer Zeit erstmals veröffentlicht und vor kurzem mehrfach reediert und übersetzt wurde (Kant 1900-, 27: 1317–1394, Delfosse et al. 2010, Kant 2016, 80–180, Kant 2016a, Kant 2023). Generell gilt, dass Kant die politische Philosophie, unter Einschluss des Republikanismus, im systematischen Kontext der Rechtsphilosophie, speziell der Staatslehre, behandelt (Zöllner 2020).

Unter den Druckschriften Kants finden sich – von Andeutungen in geschichtsphilosophischen Aufsätzen der 1780er Jahre („Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“, 1784; „Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte“, 1786) abgesehen – erst in den 1790er Jahren Aufsatz- und Buchpublikationen zur Rechtsphilosophie und zur politischen Philosophie. Über die als Vernunftrecht fortentwickelte protestantische Naturrechtslehre hinaus sind Kants einschlägige Veröffentlichungen durch die Ereignisse, Entwicklungen und Auswirkungen der Französischen Revolution geprägt (Burg 1974; Maliks 2022). Doch ist festzuhalten, dass wesentliche einschlägige Positionen Kants zu Recht und Politik, unter Einschluss spezifisch republikanischer Elemente, sich bereits fünf Jahre vor Ausbruch der Französischen Revolution im *Naturrecht Feyerabend* finden, das in wichtigen Hinsichten von der Vorlage bei Achenwall beträchtlich abweicht.

Das Korpus der einschlägigen späteren Publikationen Kants zur Rechts- und Staatsphilosophie umfaßt im einzelnen folgende Zeitschriftenaufsätze und selbständige Buchveröffentlichungen: 1. „Über den Gemeinanspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ (1793), insbesondere der Abschnitt II., der überschrieben ist „Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht“ (Kant 1900-, 8: 289–306);

2. *Zum ewigen Frieden* (1795), insbesondere der Erste Definitivartikel und der Anhang II. „Von der Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transzendentalen Begriffe des öffentlichen Rechts“ (Kant 1900-, 8: 349–353 und 380–386); 3. *Die Metaphysik der Sitten* (1797), speziell die *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre* (Kant 1900-, 6: 229–372); 4. „Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen“ (1797), darin die Schuspartie dieses kurzen Aufsatzes (Kant 1900-, 8: 429f.); sowie 6. *Der Streit der Fakultäten* (1798), daraus der Zweite Abschnitt betitelt „Der Streit der philosophischen Fakultät mit der juristischen“ (Kant 1900-, 7: 76–94). Der Sache nach präsentieren alle diese Texte republikanisches Gedankengut. Explizit von „Republik“, „republikanisch“ und „Republikanismus“ handeln die drei Buchpublikationen *Zum ewigen Frieden*, *Die Metaphysik der Sitten* und *Der Streit der Fakultäten*, die aus den Jahren 1795 bis 1798 stammen und so mit der politisch beruhigten Phase der Direktoriumsverfassung des revolutionär-republikanischen Frankreich (1795–1799) überlappen.

Für Kants republikanische Referenzen vor und während der Französischen Revolution ist der durchgängige rechtsphilosophische Kontext charakteristisch (Zöller 2021a). Die republikanische Verfasstheit des Staats gründet für Kant im apriorischen Grundbegriff des Rechts, der seinerseits die präterpositiven rechtlichen Prinzipien von Freiheit („äußere Freiheit“, Kant 1900-, 6: 246) und Gleichheit („bürgerliche Gleichheit“, Kant 1900-, 6: 314; im Original Hervorhebung) umfasst und in der Grundvorstellung von universeller Freiheit („allgemeine Freiheit“, Kant 1900-, 6: 232) zum Ausdruck kommt. Von Anfang an und durchweg kommt dabei die Republik für Kant nicht als wirkliches Staatsgebilde in Betracht, sondern als kontrafaktische Norm („bloße Idee“, Kant 1900-, 8: 297; „Vernunftidee“, Kant 1900-, 8: 367) und näherhin als eine das rechtlich-politische Handeln orientierende und motivierende Leitvorstellung („praktische Idee“, Kant 1900-, 6: 291).

Schon die erste Begriffsbestimmung der Republik, im Kontext der Platonisch inspirierten Ideenlehre der *Kritik der reinen Vernunft* („Platonische Republik“, Kant 1998, 423; A 316/B 372; siehe Reich 1935 und Zöller 2019), definiert das Gemeinwesen über die mit der Freiheit aller anderen allgemein-gesetzlich zu vereinbarende Freiheit jedes einzelnen. Bei der im rechtlich-politischen Kontext und in republikanischer Perspektive einschlägigen Freiheit handelt es sich um die individuelle Willkürfreiheit des Handelns nach je eigenem Belieben (Kant 1900-, 6: 230f.). Der Ausweis der Republik qua Gemeinwesen von Freien und Gleichen als Platonische „Idee“ ist zugleich bescheiden und anspruchsvoll. Zum einen handelt es sich um eine

„bloße Idee“, gemessen an den faktischen Unzulänglichkeiten bestehender rechtlicher und politischer Verhältnisse. Zum anderen beinhaltet die Leitidee der Republik aber auch die unbedingt gültige Anforderung, die staatliche Ordnung und insbesondere deren gesetzliche Grundlage nach Maßgabe der republikanischen Idee ein- und umzurichten.

In der weiteren Ausgestaltung von Kants republikanischer Grundidee gesellt sich zum kontrafaktischen Konstrukt von gleicher Freiheit die fiktive Vorstellung vom legitimierenden Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft in einem Gesellschaftsvertrag („ursprünglicher Kontrakt“, *contractus originarius, pactum sociale*, Kant 1900-, 8: 297; „Idee des Sozialkontrakts“, Kant 1900-, 8: 302; im Original Hervorhebung), der die rechtlich-politisch geeinte Bürgerschaft („vereinigte[r] Wille[] des Volkes“, Kant 1900-, 6: 313; siehe auch Rousseau 2010) zum eigentlichen Träger staatlicher Gesetzgebungsgewalt erklärt. In Übereinstimmung mit dem Platonischen Idealismus seines Republikverständnisses versteht Kant die ursprüngliche Souveränität des Staatsvolks nicht als konkrete politische Ermächtigung der Masse der Bevölkerung, sondern als dessen grundsätzliche Berechtigung, nur unter solchen am Gemeinwohl ausgerichteten Gesetzen zu leben, die sich das Volk, fiktiv gesprochen oder simulativ betrachtet („als ob“), gegeben haben könnte.

Die rechtlich-politische Funktion der Republik als Platonischer Idee für die konkrete Staatseinrichtung bringt Kant auch zum Ausdruck durch den Rückgriff auf die kritische Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich. Den multiplen phänomenalen Ausprägungen des Gemeinwesens stellt er dessen rein geistige Grundform (*respublica noumenon*) gegenüber (Kant 1900-, 7: 91). Im Rekurs auf die hermeneutische Differenz von Geist und Buchstabe erklärt Kant den Republikanismus zum inneren Prinzip („Geist“) einer Staatsverfassung, im Unterschied zu deren äußerer Einrichtung („Buchstabe“) (Kant 1900-, 6: 340; im Original Hervorhebung). Aus der Republik als Organisationsform des Gemeinwesens und dem Republikanismus als politischer Position ist beim kritischen Kant ein republikanischer Spiritualismus und Fiktionalismus zur rechtlich-politischen Beurteilung von nicht eigentlich republikanischen Verhältnissen geworden.

Zu der modalen Transformation des Republikanismus kommt bei Kant eine damit zusammenhängende inhaltliche Veränderung des Republikbegriffs. Statt die traditionelle, an römischen Verhältnissen orientierte Auffassung der Republik als monarchisch-aristokratisch-demokratisch gemischter Verfassung fortzuführen, kontrastiert Kant – darin Montesquieus Rekonfiguration der antiken Staatsformenlehre folgend – der Republik nicht

primär die Monarchie, sondern den Depotismus. Letzteren definiert Kant als Nichtunterscheidung zwischen dem Träger der gesetzgebenden und dem Träger der ausführenden Gewalt im Staat. Dagegen gilt Kant die personelle und institutionelle Trennung von Legislative und Exekutive als zugleich notwendiges und hinreichendes Kriterium für ein republikanisch regiertes Gemeinwesen – unabhängig davon, ob es sich beim jeweiligen Staat formaliter um eine Monarchie oder eine Republik handelt.

Kants Dissoziation des republikanischen Regierungsmodus von der Verfassungsform der Republik liegt die Trennung von „Staatsform“ (*modus imperii*: „monarchisch“, „aristokratisch“ oder „demokratisch“) und „Regierungsart“ (*forma regiminis*: „republikanisch“ oder „despotisch“) zugrunde (Kant 1900-, 7: 88, Kant 1900-, 8: 352). Wichtiger als die Staatsform, bei der es um die äußerliche Identität staatlicher Souveränität als monarchisch, aristokratisch oder demokratisch verfasst geht, ist für Kant, ob die Regierung des so verfassten Staats nach Recht und Gesetz erfolgt und dem Gemeinwohl dient („republikanisch“) oder dem Eigeninteresse dessen, der die Macht ausübt („despotisch“). Kant zufolge betrifft der moderne, juridifizierte Republikanismus nicht den äußerlichen Wortlaut einer Staatsverfassung („Buchstabe“), sondern die innere Gesinnung, unter der die Regierung des Staates operiert („Geist“) (Kant 1900-, 7: 340).

Im zeitgenössischen Kontext des aufgeklärten Absolutismus, insbesondere von dessen preußisch-friderizianischer Variante (Kant 1900-, 8: 352) – nach dem Motto Friedrichs II. „in meinem Staat kann jeder nach seiner Façon selig werden“ –, unterscheidet Kant des weiteren zwischen der republikanisch inspirierten „patriotischen“ politischen Denk- und Handlungsweise („vaterländische [Regierung]“, *regimen civitatis et patriae*) und dem despotisch verfahrenen politischen Paternalismus („väterliche [Regierung]“, *regimen paternale*, Kant 1900-, 6: 316f.). Als in republikanischem Geist regiert gilt Kant ein Staat, in dem nur solche Gesetze gegeben werden und gelten, die dessen Bürger sich selbst gegeben haben könnten (Kant 1900-, 8: 303). Während Kant in langfristiger Perspektive die juridisch-politische Republikanisierung sämtlicher Staaten ins Auge faßt (Kant 1900-, 8: 354), hält er die Monarchie, die von ihm aus sprachlich-konzeptuellen Gründen – in Analogie zu den Wortprägungen „Aristokratie“ und „Demokratie“ – „Autokratie“ genannt wird (Kant 1900-, 6: 338f.), für einen probaten einstweiligen Ersatz nach dem Motto „[a]utokratisch [sc. monarchisch] herrschen, und dabei doch republikanisch [...] regieren“ (Kant 1900-, 7: 88 und 91; im Original Hervorhebung).

Neben der staatlichen Idealform der Republik und der staatlichen Realform der Monarchie („Autokratie“) kommen für Kant die anderen, traditionell unterschiedenen Formen der staatlichen Herrschaft, die Aristokratie und die Demokratie, nicht in Betracht. Zum einen argumentiert Kant gegen ererbte Vor- und Sonderrechte (Privilegien) und besteht auf der rechtlich-politischen Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Kant 1900-, 6: 324f., 328f. und 369f.). Zum anderen gilt Kant die Demokratie als ein zutiefst despotisches Regime, in dem die Mehrheit der Bürger mit der vereinten Machtfülle von staatlicher Legislative, Exekutive und Judikative eine etwaige Minderheit systematisch majorisiert und insofern tyrannisiert.

Das Wesensmerkmal des modernen, rechtlich realisierten Republikanismus ist für Kant das institutionelle Instrument der Repräsentation (Kant 1900-, 6: 341, Kant 1900-, 8:352; siehe Zöller 2021b), mittels dessen politische Macht verteilt und ausbalanciert wird (*checks and balances*). Bei Kant ist die politische Repräsentation auch nicht auf die Auswahl der Legislative als Volksvertretung beschränkt. Schon die Einsetzung des Staatsoberhauptes („Souverän“) beinhaltet eine Vertretung, insofern der eigentliche, ideale Souverän – das fiktiv versammelte („gesamte“) Volk („ein [...] Gedanken-ding“, Kant 1900-, 6: 338) – durch ein förmliches Oberhaupt „vorgestellt“ wird (Kant 1900-, 6: 339). Vor allem aber findet für Kant Repräsentation und damit Machtverteilung im Sinne der republikanischen Staatsidee statt im Verhältnis des obersten Gesetzgebers (souveräne Legislative) zu den die Gesetzgebung ausführenden und beurteilenden Staatsorganen der Exekutive und Judikative (Kant 1900-, 6: 313–318). Nur wo der Gesetzgeber, wie auch immer förmlich verfasst, nicht selbst die Ausführung und Anwendung der Gesetze vornimmt und beaufsichtigt, ist der Despotismus gebannt und der Republikanismus gegeben (Kant 1900-, 8: 324; siehe Thiele 2003).

Im übrigen läßt Kant die Mechanismen der Delegation in den von ihm skizzierten Formen legislativer, exekutiver und judikativer Repräsentation offen. Insbesondere das (auf dem europäischen Kontinent) relativ rezente Prinzip freier, gleicher und geheimer Wahl der Volksvertretung (Parlamentarismus) dürfte seiner politischen Imagination fernelegen haben. So bleibt der politische Republikanismus bei Kant pneumatisch („Geist“) und simulativ („als ob“), aber durchaus modern in puncto Gewaltenteilung („Repräsentation“). Vor allem aber folgt Kant dem klassisch-römischen und frühmodernen republikanischen Denken in der Einschätzung, dass im Gemeinwesen (*res publica, commonwealth*) in erster Linie Recht und Gesetz herrschen sollen und nicht einzelne Menschen, die immer korruptibel sind (*empire of*

laws and not of men, Harrington 1992, 8). So ist für Kant am Ende nur eine solche politische Ordnung wünschenswert, „wo das Gesetz selbtherrschend ist“ (Kant 1900-, 6: 341; im Original Hervorhebung).

3 Ethischer Republikanismus bei Kant

Kants Juridisierung des Republikanismus, verbunden mit dessen Pneumatisierung („Geist“), Fiktionalisierung und Simularisierung („als ob“), entfernt aus dem modernen Republikanismus so gut wie alle ethischen Inhalte, die den klassischen Republikanismus ausgezeichnet hatten, darunter vor allem das Doppelethos der vernünftigen Selbstbeherrschung und des ehrenvollen und aufopferungsreichen Dienstes am Gemeinwesen. Doch die ethischen Komponenten des republikanischen Denkens verschwinden nicht einfach aus Kants praktischer Philosophie. Sie finden sich vielmehr wieder in Kants kritischer Ethik, die er hauptsächlich in drei reifen Schriften publiziert: der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1784), der *Kritik der praktischen Vernunft* (1788) und der *Metaphysik der Sitten*, insbesondere in deren zweitem Teil, den *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre* (1797). Hinzukommen erhaltene Nachschriften von Kants moralphilosophischen Vorlesungen aus den 1770er bis 1790er Jahren, insbesondere die als Pendant zum *Naturrecht Feyerabend* anzusehende und ebenfalls erst in jüngerer Zeit publizierte *Moralphilosophie Mrongovius II* von 1785 (Kant 1900-, 29: 596–642).

Die Auslagerung republikanischer Elemente aus der Rechtslehre und Politik in die Ethik betrifft bei Kant in erster Linie die Grundbegriffe des republikanischen Denkens, die von ihm gezielt in die Begründung und Ausführung der Ethik eingebracht werden (Zöller 2010, Zöller 2015, Zöller 2021; siehe auch Kleingeld 2019, Kleingeld 2020). Zu den republikanisch inspirierten fundamentalen Ethik-Konzepten Kants gehören der Freiheitsbegriff, der Willensbegriff und der Gesetzesbegriff. Darüber hinaus verweisen auch der Pflichtbegriff, der Begriff der Achtung und der Begriff der Autonomie aus Kants kritischer Ethik auf das republikanische Denken über die ethischen Anforderung an die Bürgerschaft einer Republik.

Allerdings überträgt Kant das republikanische Repertoire nicht unbelesen in die Ethik. Vielmehr erfolgt die gezielte Übertragung rechtlich-republikanischer Begrifflichkeit unter Berücksichtigung der prinzipiellen Unterscheidung des Rechts (*ius*) von der Ethik (*ethica*), die ganz und gar auf Kant zurückgeht und deren erste belegte Behandlung sich im *Naturrecht Feyer-*

abend findet (Kant 1900-, 27: 1327–1329; siehe auch Kant 1900-, 6: 218–221). Es ist nicht ein identischer doktrinaler Gehalt, der Kants juristischen Republikanismus mit seinem ethischen Republikanismus verbindet, sondern die funktionell vergleichbare Rolle der formal gefassten Grundbegriffe des Rechts und der Ethik. In der Sache unterscheidet Kant scharf zwischen juristischer und ethischer Freiheit, zwischen politischer und persönlicher Autonomie, zwischen äußerem Willkürgebrauch und innerer Willensbestimmung. Generell gesehen überträgt Kant beim konzeptuellen Wechsel vom Recht zur Ethik die *intersubjektiv* geprägten Sozialverhältnisse der Sphäre von Recht und Politik in die *intrasubjektiv* geprägten Selbstverhältnisse der Sphäre der Ethik.

Kants formal-funktionaler Recht-Ethik-Transfer und die damit einhergehende innere Republikanisierung seiner Ethik lässt sich recht genau an zwei jeweils zeitlich benachbarten Textpaarungen beobachten. Zunächst stammen aus dem Jahr 1784 sowohl das *Naturrecht Feyerabend*, das die Grundbegriffe von Kants apriorischer Rechtslehre in Auseinandersetzung mit dem neuzeitlichen Natur- und Vernunftrecht entwickelt, als auch die in diesem Jahr verfasste und dann im Folgejahr publizierte *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in der Kant die Grundbegriffe seiner kritischen Ethik entwickelt und deren Grundprinzip („kategorischer Imperativ“) aufstellt, das aber bereits im *Naturrecht Feyerabend* aus dem Jahr 1784 als solches figuriert. Sodann publiziert Kant im Jahr 1797, zunächst separat und anschließend zusammen, die beiden Teile der *Metaphysik der Sitten*, beginnend mit den *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre*, gefolgt von den *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre* und eingeleitet durch eine beide Werkteile systemarchitektonisch verbindende „Einleitung in die Metaphysik der Sitten“ (Kant 1900-, 6: 214–240).

Kants Doppelstrategie, Recht und Ethik prinzipientheoretisch zu trennen, aber funktionalistisch zu identifizieren, wird allerdings durch eine terminologische Eigentümlichkeit verdeckt. Anders als die heute übliche weitgehende Identifikation der Ethik mit der Moral erwarten lassen würde, verwendet Kant einen weiten Begriff von „moralisch“, der die „Moralphilosophie“ mit der „praktischen Philosophie“ in ihrer Gesamtheit, unter Einschluss des Rechts, zusammenfallen lässt (Kant 1900-, 5: 171). Dem entsprechend bezieht sich „moralisch“ bei Kant nicht lediglich auf das Ethische, sondern kann auch das Rechtliche umfassen. Das Paradebeispiel dieser im Kontext des heutigen einschlägigen Sprachgebrauchs verwirrenden Praxis ist Kants Terminus „moralischer Politiker“ (Kant 1900-, 8: 372), der

nicht etwa einen ethisch gesinnten Politiker bezeichnet, sondern den rechtlich-moralischen Politiker, der seine Politik an den apriorischen Prinzipien des Rechts ausrichtet.

Kants gezielte Übertragung rechtlicher und speziell republikanischer Grundbegriffe in die Ethik hat ihr entferntes Vorbild an der Strategie von Platons *Politeia* (deren Titel früher als „Republik“ übersetzt, heutzutage als „Staat“ wiedergegeben wird), die intrasubjektiv-seelischen Grundverhältnisse unter Rückgriff auf die exakt korrespondierenden intersubjektiv-politischen Grundverhältnisse zu erhellen (Platon 2016, 127; Buch 3; 368e-369a). Doch anders als bei Platon sind es nicht essentiell identische Tugenden, allen voran die Meta-Tugend der Gerechtigkeit (*dikaiosyne*), um die sich bei Kant der rechtlich-ethische Transfer dreht, sondern das römisch-republikanisch inspirierte Verhältnis von Freiheit und Gesetz, von Autorität und Gehorsam, von Pflicht und Neigung. Auch ist, von einer generischen Bezugnahme auf die „Platonische Republik“ in der *Kritik der reinen Vernunft* (Kant 1998, 423; A 316/ B 372) abgesehen, Kants rechtlich-politische Modellierung der Ethik, speziell im Hinblick auf den Pflichtbegriff, primär an Ciceros Spätschrift *Von den Pflichten* (*De officiis*) orientiert, die kurz vor der Abfassung der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* in einer, auf eine Initiative Friedrichs II. zurückgehenden kommentierten deutschen Erstübersetzung erschienen war (Garve 1783).

Im Zentrum von Kants republikanisch inspirierter Ethik steht der Gesetzesbegriff. In Übereinstimmung mit dem republikanischen Grundgedanken, dass politisch frei ist, wer unter aktuell oder potentiell selbstgegebenen Gesetzen lebt, versteht Kant Freiheit nicht nur in Recht und Politik, sondern auch in der Ethik als „Autonomie“ (Kant 1900-, 4: 436). Anders als der weite Begriff der Selbstbestimmung, der heutzutage im Umlauf ist, konnotiert ethische Autonomie bei Kant nicht nur – und nicht einmal primär – persönlich-individuelle Freiheit im Sinne des politischen Liberalismus. In erster Linie besteht Autonomie in der Ethik für Kant in der Selbstbestimmung des eigenen Willens nach Maßgabe überpersönlich und transindividuell gültiger, streng allgemeiner Vorgaben. Ethisch autonom handelt für Kant, wer jenseits eigener Interessen und persönlicher Neigungen immer auch – und im Zweifelsfall sogar stattdessen – nach Massgabe einer allen ethischen Subjekten gemeinsamen Handlungsnorm („Vernunft“, „praktische Vernunft“, Kant 1900-, 4: 412) lebt.

Die geforderte vernünftige Allgemeinheit ethischen Willens verbindet der kritische Kant mit der erstrebten Freiheit qua Autonomie im ethischen

Wollen, indem er die ethischen Gesetze auf die Gesetzgebung durch die Vernunft selbst und als solche zurückführt. Das in der ethischen Selbstgesetzgebung eingebrachte Selbst („eigentliches Selbst“, Kant 1900-, 4: 457f.) ist nicht das jeweilige Einzelich, das sich eine Regel auferlegt, sondern ein generisches Vernunftsubjekt, an dessen gesetzlich geregelter vernünftiger Allgemeinheit alle Individuen im Prinzip partizipieren, indem sie diese realisieren und insofern mitkonstituieren. Dem entsprechend umfasst die ethische Selbstgesetzgebung bei Kant sowohl den Gesetzgeber (analog zum Souverän in der Sphäre von Recht und Politik) als auch den dem Gesetz Untertanen (analog zum politisch-rechtlichen Subjekt). Das Binnenverhältnis des nach dem Modell von Souverän und Subjekt gedoppelten ethischen Selbst kennzeichnet Kant mittels des politisch geprägten Begriffs von formalem Respekt gegenüber einem Amts- und Funktionsträger („Achtung“, Kant 1900-, 4: 400f.).

In historischer wie systematischer Perspektive steht die Doppelrolle des ethischen Selbst als Gesetzgeber und als Untertan in der republikanischen Tradition der Personalunion von Herrschenden und Beherrschten im Gemeinwesen. Vertieft wird die republikanische Zweieinheit des kommandierend-gehorchenden Selbst durch Kants kritische Unterscheidung zwischen Ding an sich und Erscheinung, deren Wendung ins Ethische den Menschen zum Bürger zweier Welten, der Verstandeswelt und der Sinnenwelt, erklärt. Als Bürger der Ersteren ist der Mensch (Mit-)Gesetzgeber in der rein vernünftigen Ordnung der Dinge („Reich der Zwecke“, Kant 1900-, 4: 436, 438), als Bürger der Letzteren steht der Mensch unter dem unbedingten Sollensanspruch des Sittengesetzes.

Die selbstauferlegten rein vernünftigen Normen des ethischen Wollens bestehen bei Kant nicht in partikularen Vorschriften, die genau spezifiziert werden könnten, sondern in Gesetzen ganz allgemeiner Art („allgemeines Gesetz“, Kant 1900-, 4: 402; 6: 214). Allgemein sind die ethischen Gesetzlichkeiten nicht wegen ihrer Allgemeingültigkeit, die sie mit den partikularen Gesetzen qua Gesetzen teilen. Vielmehr zeichnen sich die allgemeinen Gesetze der ethischen Selbstgesetzgebung der Vernunft dadurch aus, dass sie ihre Geltung der blossen Form ihrer Allgemeinheit verdanken. Es sind Gesetze, die lediglich wegen ihrer Allgemeinförmigkeit gelten und auch um derentwillen zu befolgen sind. Der vorzügliche Charakter solcher allgemeinen Gesetze ist ihre „allgemeine Gesetzmäßigkeit“ (Kant 1900-, 4: 401) bloß als solche (Zöllner 2017, Zöllner 2024a, Zöllner 2024b).

Die spezifisch ethische Gesetzmäßigkeit (*legalitas ethica*, Kant 1900-, 29: 630) besteht für Kant in der Tauglichkeit des jeweiligen subjektiven

Handlungsprinzips („Maxime“) eines Individuums zur allgemeinverbindlichen Handlungsvorschrift („allgemeine Gesetzgebung“, Kant 1900-, 4: 403) für alle möglichen Individuen („kategorischer Imperativ“, Kant 1900-, 4: 414). Neben der ethischen Gesetzmäßigkeit der Handlungsprinzipien kennt Kant auch die juridische Gesetzmäßigkeit von individuellen Handlungen (*legalitas iuridica*, Kant 1900-, 29: 630), die in deren Eignung zur Ausübung durch alle anderen, die in rechtlicher Gemeinschaft miteinander stehen, besteht. Die politische Inspiration hinter der Elementaranforderung juridischer wie ethischer Gesetzmäßigkeit ist die republikanische Leitvorstellung der Herrschaft des Gesetzes.

Die republikanisch inspirierte Zusammenführung von Freiheit und Gesetz in Kants Ethik der Autonomie erstreckt sich auch auf die als Psychopolitik angelegte Motivierung des ethischen Wollens und Handelns. Nach Kants kritischer Einschätzung folgt das endliche, sinnlich affizierte Vernunftwesen dem unbedingtem Gebot des Sittengesetzes nur widerstrebend („ungern“, Kant 1900-, 6: 379). Allerdings hält dem Unwillen, ethisch zu handeln, ein gegenläufiger Unwille, gegen das Sittengesetz zu verstoßen, die Waage (Kant 1900-, 6: 379f. Anm.). In dieser offenen Alternative am ethischen Scheideweg („Herkules zwischen Tugend und Wohllust“, Kant 1900-, 6: 380 Anm.) bedarf es, Kant zufolge, der vernunftgeleiteten Selbstertüchtigung des ethischen Subjekts („Tugend“, *virtus, fortitudo moralis*, Kant 1900-, 6: 380), um mittels einer gezielt kultivierten ethischen Grundeinstellung („Tugendgesinnung“, Kant 1900-, 6: 387) die ethische Pflichterfüllung zur zweiten Natur werden lassen.

Die intrasubjektive tugendgestützte Selbstbestimmung zum ethischen Wollen und Handeln konstruiert Kant in Analogie zum intersubjektiven Kontrollinstrument des juridischen Zwangs („Zwangsgesetz“, Kant 1900-, 6: 256). Dem „äußeren Zwang“ (Kant 1900-, 6: 383) der gesellschaftlichen Institution des Rechts stellt er dabei den inneren oder „Selbstzwang“ (Kant 1900-, 6: 379) durch die je individuelle Vorstellung der Pflicht gegenüber. Während der juridische Zwang unfrei erfolgt und mit der Androhung von Sanktionen operiert („Strafe“, *poena*, Kant 1900-, 6: 227), gilt Kant der ethische Zwang als ein „freier Selbstzwang“ (Kant 1900-, 6: 383) – und dies im doppelten Sinn von erfolgreich ausgeübter Willkürfreiheit und von vernunftgesetzlich bestimmtem (autonomen) Wollen und Handeln. In Fortsetzung der politischen Modellierung seiner kritischen Ethik ergänzt Kant die an der Funktion der Legislative ausgerichtete „Autonomie der reinen praktischen Vernunft“ durch die an der Funktion der Exekutive orientierte „Autokratie [der reinen praktischen

Vernunft]“ (Kant 1900-, 6: 383). „Autokratie“ ist in diesem Zusammenhang kein Indikator von Despotismus, sondern eine Wortprägung, die die gezielte Koordination der gesetzgeberischen und der gesetzesausführenden Kapazitäten der ethisch-praktischen Vernunft zum Ausdruck bringen soll.

Die durch die generelle Tugendgesinnung und durch partikuläre Tugenden ausgeübte vernünftige Selbstbestimmung des ethischen Selbst faßt Kant im Rückgriff auf republikanisches Denken als ein Binnenverhältnis der Unterordnung des sinnlichen Selbst unter das rein-vernünftige Selbst. Unter Zugrundelegung der psychologisch-anthropologischen Unterscheidung von dem Gefühl der Lust und Unlust zugeordneten instantanen „Affekten“ und im Begehungsvermögen verankerten tiefer sitzenden „Leidenschaften“ (Kant 1900-, 6: 407f.) formuliert Kant für die ethisch relevante Form der Freiheit („innere Freiheit“, Kant 1900-, 6: 408) zwei verschiedene und sich ergänzende Anforderungen, die beide ein intersubjektives Verhältnis rechtlicher Art zwischen Individuen auf das intrasubjektive Selbstverhältnis ethischer Art innerhalb des jeweiligen Individuums übertragen.

Zum einen muß der ethisch ertüchtigte (tugendhafte) Mensch „Meister [...] über sich selbst sein“ (*animus sui compos*) und seine Affekte „zähmen“ (Kant 1900-, 6: 407; im Original Hervorhebung). Zum anderen muß der ethisch Handelnde seine Leidenschaften „beherrschen“ und „über sich selbst Herr“ (*imperium in semetipsum*) sein (Kant 1900-, 6: 407). Dabei ist für Kant die letztgenannte grundsätzliche Befähigung des Menschen, die eigenen Leidenschaften durch ethische Selbstdisziplinierung im Rückgriff auf die rein-praktische Vernunft effektiv zu überwinden, nicht Gegenstand einer unmittelbaren Selbstwahrnehmung, sondern eine aus dem unbedingten Pflichtgebot („kategorischer Imperativ“) indirekt erschlossene Befähigung („Vermögen“) (Kant 1900-, 6: 383).

Die sukzessive Expansion des Republikanismus von der Politik in das Recht und vom Recht in die Ethik, die sich bei Kant beobachten läßt, stößt allerdings an ihre Grenzen bei Kants weiterem Schritt von der Ethik des vernünftig selbstbestimmten Individuums zu der ins Religiöse gewendeten Ethik einer ideal-imaginären Tugendrepublik („ethischer Staat“, Kant 1900-, 6: 94). In seiner späten Religionslehre (*Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, 1793) konzipiert Kant die ethisch-religiöse Gemeinschaft in Analogie zur (politisch-)bürgerlichen Gesellschaft. Dabei korrespondiert dem politischen-juridischen „gemeinen Wesen“ als „rechtlichbürgerlicher Gesellschaft“ (Kant 1900-, 6: 94, 96, 99) das „ethische gemeines Wesen“ qua „(moralisches) Reich Gottes auf Erden“ (Kant 1900-, 6: 101).

Doch weist Kant die formale Verfassung der so konstruierten „Republik unter Tugendgesetzen“ (Kant 1900-, 6: 100) keiner der bekannten Staatsformen oder einer aus ihnen gemischten Verfassung zu. Für Kant ist die in moralisch-religiöser Perspektive anzusetzende Tugendrepublik weder eine Monarchie („unter einem Papst oder Patriarchen“) an seiner Spitze noch eine Aristokratie („unter Bischöfen und Prälaten“) und auch keine Demokratie sämtlicher Mitglieder einer eigens erleuchteten Kirchengemeinde („als sektiererischer Illuminaten“) (Kant 1900-, 6: 102). Stattdessen präsentiert Kant das ethische Gottesreich unter Bezugnahme auf die christliche trinitarische Konzeption von Gottvater und Gottes Sohn als ein Patriarchat („Hausgenossenschaft“, „Familie“, „moralischer Vater“, „heiliger Sohn“) unter göttlicher Inspiration („freiwillige, allgemeine und fortdauernde Herzensvereinigung“) (Kant 1900-, 6: 102).

Mit der patriarchalischen Lesart des ethischen Gottesreichs nähert Kant die Einrichtung der ethisch-religiösen Universalgemeinschaft der paternalistischen Regierungsart (*regimen paternalis*) an, die er in rechtlich-politischer Hinsicht dem despotischen Regierungsmodus zurechnet und damit dem republikanisch regierten Gemeinwesen diametral entgegenstellt. Kants politischer, rechtlicher und ethischer Republikanismus mündet so in einen ethikotheologischen Anti-Republikanismus, der statt auf das Modell der rechtlich-bürgerlichen Gemeinschaft auf das alternative Vorbild der patriarchalischen Familie zurückgreift. Für eine genuin republikanische Auffassung des Reichs Gottes wird man sich nicht an Kant, sondern an dessen Nachfolger wenden müssen, allen voran an die Trias des frühen Schelling, des frühen Hölderlin und des frühen Hegel, die ihre ethisch-theologischen wie politisch-philosophischen Systemambitionen ganz zu Anfang ihrer Karrieren unter das gemeinsame Motto „Reich Gottes“ stellen werden.

Literatur

- Achenwall, Gottfried. 1934. „Juris naturalis pars posterior“. In Immanuel Kant. *Gesammelte Schriften*, herausgegeben von der Preußischen Akademie der Wissenschaften und Nachfolgern, 1. Aufl. 325–442. Berlin, später und New York: Reimer, später de Gruyter, Bd. 19.
- Achenwall, Gottfried. 2020. *Natural Law. A Translation of the Textbook for Kant's Lectures on Legal and Political Philosophy*, herausgegeben von Pauline Kleingeld, übersetzt von Corinna Vermeulen und eingeleitet von Paul Guyer, 1. Aufl. London/New York et al.: Bloomsbury Academic.

- Achenwall, Gottfried und Johann Stephan Pütter. 1995. *Anfangsgründe des Naturrechts (Elementa Iuris Naturae)*, herausgegeben und übersetzt von Jan Schröder, 1. Aufl. Frankfurt a.M.: Insel.
- Aristoteles. 2007. *Die Nikomachische Ethik*. Griechisch – Deutsch, übersetzt von Olof Gigon, neu herausgegeben von Rainer Nickel, 2. Aufl. Düsseldorf: Artemis & Winkler.
- Aristoteles. 2012. *Politik*, herausgegeben und übersetzt von Eckart Schütrumpf, 1. Aufl. Hamburg: Meiner.
- Baron, Hans. 1966. *The Crisis of the Italian Renaissance*. Überarbeitete Aufl. Princeton: Princeton University Press.
- Berlin, Isaiah. 1958. *Two Concepts of Liberty*. 1. Aufl. Oxford: Oxford University Press.
- Bodin, Jean. 1999. *Über den Staat*, ausgewählt und übersetzt mit einem Nachwort von Gottfried Niedhart, 1. Aufl. Stuttgart: Reclam.
- Brucklacher, Bastian Max. 2023. *Res publica continuata. Politischer Mythos und historische Semantik einer spätantiken Ordnungsmetapher*. 1. Aufl. Paderborn: Brill Schönigh.
- Burg, Peter. 1974. *Kant und die Französische Revolution*. 1. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Cicero, Marcus Tullius. 1998. *Orator*. Lateinisch – Deutsch, herausgegeben und übersetzt von Bernhard Kytzler, 4. Aufl. Düsseldorf/Zürich: Artemis & Winkler.
- Cicero, Marcus Tullius. 2004. *De legibus. Doxa Stoicorum. Über die Gesetze. Stoische Paradoxien*. 1. Aufl. München/Zürich: Artemis & Winkler.
- Cicero, Marcus Tullius. 2008. *De officiis. Vom pflichtgemäßen Handeln*. Lateinisch und deutsch, herausgegeben, übersetzt und erläutert von Rainer Nickel, 1. Aufl. Düsseldorf: Artemis & Winkler.
- Cicero, Marcus Tullius. 2012. *Sämtliche Reden*, herausgegeben, übersetzt und erläutert von Manfred Fuhrmann. 7 Bde. 1. Aufl. München: Artemis & Winkler.
- Delfosse, Heinrich, Norbert Hinske und Gianluca Sadun Bordoni. 2010. *Kant-Index*. Band 30: Stellenindex zum „Naturrecht Feyerabend“. Teilbände 1 und 2: Einleitung des „Naturrechts Feyerabend“ und Abhandlung des „Naturrechts Feyerabend“. 1. Aufl. Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog.
- Fukuyama, Francis. 2022. *Das Ende der Geschichte*, übersetzt von Ute Mihr, Helmut Dierlamm und Karlheinz Dürr. 1. Aufl. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Garve, Christian. 1783. *Abhandlung über die menschlichen Pflichten, in drey Büchern* aus dem Lateinischen des Marcus Tullius Cicero, 1. Aufl. Breslau: Wilhelm Gottlieb Korn.
- Hamilton, Alexander, James Madison und John Jay. 2003. *The Federalist. With Letters of „Brutus“*, herausgegeben von Terence Ball. 1. Aufl. Cambridge: Cambridge University Press.

- Harrington, James. 1992. *The Commonwealth of Oceana and A System of Politics*, herausgegeben von J. G. A. Pocock. 1. Aufl. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hobbes, Thomas. 2017. *De cive. Vom Bürger*. Lateinisch – Deutsch, übersetzt von Andrée Hahmann und herausgegeben von Andrée Hahmann und Dieter Hüning, 1. Aufl. Stuttgart: Reclam.
- Hobbes, Thomas. 2012. *Leviathan*, herausgegeben von Noel Malcolm. 3 Bde. 1. Aufl. Oxford: Clarendon Press.
- Humboldt, Wilhelm von. 1991. *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen*. Mit einem Nachwort von Robert Haerdter. 1. Aufl. Stuttgart: Reclam.
- Kant, Immanuel. 1900-. *Gesammelte Schriften*. Berlin, später Berlin und New York: Reimer, später de Gruyter.
- Kant, Immanuel. 1998. *Kritik der reinen Vernunft*, herausgegeben von Jens Timmermann. 1. Aufl. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel. 2016. *Lectures and Drafts on Political Philosophy*, herausgegeben von Frederick Rauscher, übersetzt von Frederick Rauscher und Kenneth R. Westphal. 1. Aufl. Cambridge: Cambridge University Press.
- Kant, Immanuel. 2016a. *Lezioni sul diritto naturale (Naturecht Feyerabend)*, herausgegeben von Norbert Hinske und Gianluca Sadun Bordoni. 1. Aufl. Mailand: Bompiani.
- Kant, Immanuel. 2023. *Naturrecht Feyerabend*, herausgegeben von Gianluca Sadun Bordoni, 1. Aufl. Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog.
- Kleingeld, Pauline. 2019. „Moral Autonomy as Political Analogy. Self-Legislation in Kant’s Grundwork and the Feyerabend Lectures on Natural Law“. In *The Emergence of Autonomy*, herausgegeben von Stefano Bacin und Oliver Sensen, 1. Aufl. 158–75. Cambridge: Cambridge University Press.
- Kleingeld, Pauline. 2020. „Me, My Will, and I: Kant’s Republican Conception of Freedom of the Will and Freedom of the Agent“. In *Studi Kantiani* 33: 103–23.
- Machiavelli, Niccolò. 1965. *Politische Betrachtungen über die alte und die italienische Geschichte*, übersetzt und eingeleitet von Friedrich von Oppeln-Bronikowski, herausgegeben von Erwin Faul, 2. durchgesehene Aufl. Wiesbaden: Springer.
- Maliks, Reidar. 2022. *Kant and the French Revolution*. 1. Aufl. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mark Aurel. 2010. *Selbstbetrachtungen*. Griechisch – Deutsch, herausgegeben von Rainer Nickel, 2. Aufl. Mannheim: Artemis & Winkler.
- Mill, John Stuart. 2003. *On Liberty*, herausgegeben von David Bromwich und George Kateb, mit Essays von Jean Bethke Elshtain, Owen Fiss, Richard A. Posner und Jeremy Waldron, 1. Aufl. New Haven und London: Yale University Press.
- Montesquieu. 1992. *Vom Geist der Gesetze*, übersetzt und herausgegeben von Ernst Forsthoff, 2 Bde. 2. Aufl. Tübingen: UTB.

- Pettit, Philip. 1993. "Negative Liberty, Liberal and Republican". In *European Journal of Philosophy* 1 (1): 15–38. <https://doi.org/10.1111/j.1468-0378.1993.tb00022.x>.
- Pettit, Philip. 1997. *Republicanism. A Theory of Freedom and Government*. 1. Aufl. Oxford: Oxford University.
- Pettit, Philip. 2002. "Keeping Republican Theory Simple. On a Difference with Quentin Skinner". In *Political Theory* 30 (3): 339–56. <https://doi.org/10.1177/0090591702030003004>.
- Pettit, Philip. 2013. "Two Republican Traditions". In *Republican Democracy. Liberty, Law and Politics*, herausgegeben von Andreas Niederberger und Philip Schink, 1. Aufl., 169–204. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Platon. 2016. *Werke in acht Bänden*. Griechisch und deutsch, herausgegeben von Gunther Eigler. Bd. 4. *Politeia. Der Staat*, bearbeitet von Dietrich Kurz, übersetzt von Friedrich Schleiermacher. 7. Aufl. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Pocock, John G. A. 1975. *The Machiavellian Moment. Florentine Political Theory and the Atlantic Republican Tradition*. 1. Aufl. Princeton: Princeton University Press.
- Polybios. 2012. *Die Verfassung der römischen Republik. Historien. VI. Buch*. Griechisch/deutsch, herausgegeben von Kai Broderson, übersetzt von Karl Friedrich Eisen, 1. Aufl. Stuttgart: Reclam.
- Rahe, Paul A. 1992–1994. *Republics Ancient and Modern*. 3 Bde. 1. Aufl. Chapel Hill: University of North Carolina Press.
- Rawls, John. 1993. *Political Liberalism*. 1. Aufl. New York: Columbia University Press.
- Reich, Klaus. 1935. *Kant und die Ethik der Griechen*. 1. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Rousseau, Jean-Jacques. 2010. *Du contrat social/Vom Gesellschaftsvertrag*. Französisch/Deutsch, übersetzt und herausgegeben von Hans Brockard. 1. Aufl. Stuttgart: Reclam.
- Ryan, Alan. 2012. *The Making of Modern Liberalism*. 1. Aufl. Princeton/Oxford: Princeton University Press.
- Scherr, Jonas, Martin Gronau und Stefano Saracino. Hrsg. 2022. *Polybios von Megalopolis. Staatsdenker zwischen griechischer Poliswelt und römischer Res Publica*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Shklar, Judith N. 2013. *Der Liberalismus der Furcht*. 1. Aufl. Berlin: Matthes & Seitz.
- Skinner, Quentin. 1978. *The Foundations of Modern Political Thought*. 2 Bde. 1. Aufl. Cambridge: Cambridge University Press.
- Skinner, Quentin. 1997. *Liberty before Liberalism*. 1. Aufl. Cambridge: Cambridge University Press.
- Skinner, Quentin. 2002. „A Third Conception of Liberty“. In *Proceedings of the British Academy* 117: 237–68. <https://doi.org/10.5871/bacad/9780197262795.003.0007>.

- Thiele, Ulrich. 2003. *Repräsentation und Autonomieprinzip. Kants Demokratiekritik und ihre Hintergründe*. 1. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Zöller, Günter. 2010. „Autokratie. Die Psycho-Politik der Selbstherrschaft bei Platon und Kant“. In *Kant als Bezugspunkt philosophischen Denkens*, herausgegeben von Hubertus Busche und Anton Schmitt, 1. Aufl., 351–77. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Zöller, Günter. 2015. *Res Publica. Plato's „Republic“ in Classical German Philosophy*. 1. Aufl. Hong Kong: The Chinese University Press; zugleich: Albany, NY: State University of New York Press.
- Zöller, Günter. 2017. „Lois de la liberté‘. Autonomie et conformité à la loi dans le cours *Naturrecht Feyerabend* de Kant“. In *Kant. L'Année 1784. Droit et philosophie de l'histoire*, herausgegeben von Sophie Grapotte, Mai Lequan und Margit Ruffing, 1. Aufl., 351–59. Paris: Vrin.
- Zöller, Günter. 2019. „Vom idealen Staat zur Idee des Staates. Kants freiheitliche Platondeutung“. In *Lectiones difficiliore – Vom Ethos der Lektüre*, herausgegeben von Jörg Dünne, Kurt Hahn und Lars Schneider, 1. Aufl., 559–560. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- Zöller, Günter. 2020. „‘Right Rests Solely on Freedom‘. The Historical and Systematic Significance of Kant's *Natural Law Feyerabend*“. In *Kants „Naturrecht Feyerabend“. Analysis and Perspectives on Kant's „Natural Law Feyerabend“*, herausgegeben von Gianluca Sadun Bordoni und Annika Schlitte, 1. Aufl., 33–50. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Zöller, Günter. 2021. „Eleutheronomy. The Esoterically Political Character of Kant's Practical Philosophy“. In *Kant on Morality, Legality, and Humanity: Dimensions of Normativity*, herausgegeben von Ansgar Lyssy und Christopher Yeomans, 1. Aufl., 209–27. London: Palgrave.
- Zöller, Günter. 2021a. „‘Wahre Republik‘. Kants legalistischer Republikanismus im historischen und systematischen Kontext“. In *Zwischen Rechten und Pflichten – Kants „Metaphysik der Sitten“*, herausgegeben von Jean-Christophe Merle und Carola Freiin von Villiez, 1. Aufl., 201–22. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Zöller, Günter. 2021b. „‘Participation of the People Through Its Delegates‘. Montesquieu, Kant and Hegel on German Freedom“. In *Graduate Faculty Philosophy Journal. New School for Social Research* 42 (1): 181–209.
- Zöller, Günter. 2024. *Geschichte der politischen Philosophie. Von der Antike bis zur Gegenwart*. 1. Aufl. München: C. H. Beck.
- Zöller, Günter. 2024a. „‘Conformité à des lois‘. Métaphysique et mœurs dans la philosophie critique de Kant“. In *Kant – Ontologie et métaphysique: Sources, transformations et héritages*, herausgegeben von Gualtiero Lorini et al. 1. Aufl. Paris: Vrin (im Erscheinen).
- Zöller, Günter. 2024b. „‘Lawfulness of Freedom‘. *Ius and ethica in Kant's Practical Metaphysics*“. In *Against Moral Skepticism: The Way to Universal Normativity in 18th Century German Philosophy*, herausgegeben von Katerina Mihaylova und Sonja Schierbaum (im Erscheinen).